

Dr. Meier · Model · Heinke, Nansenstraße 10, 27572 Bremerhaven

**Nur per Fax: 0511/120996926**  
 Niedersächsische Staatskanzlei  
 z. Hd. Herrn Lutz Bardelle  
 Klanckstraße 2

30169 Hannover

| Datum      | Sachbearbeiter  | Ansprechpartner | Direktwahl    | Unser Zeichen |
|------------|-----------------|-----------------|---------------|---------------|
| 22.07.2003 | Bernd Heinke/Le |                 | 0471/92404-39 | 95/03H16      |

**Burkhard Lenniger, Otterndorf**

Sehr geehrter Herr Bardelle,

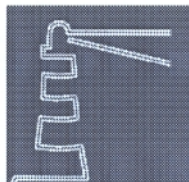
Herr Lenniger hatte sich Ihnen als niedersächsischer Filmschaffender vorgestellt. Vielleicht hatten Sie Gelegenheit, sich einen Überblick über die erfolgreiche Arbeit unseres Mandanten und seiner Ehefrau zu verschaffen.

Wir vertreten Herrn und Frau Lenniger seit etwa 2 Jahren in einem Besteuerverfahren, das sich seit 8 Jahren um eine einzige einfach zu beantwortende Frage dreht.

Herr Lenniger hat 1993 ein in den Niederlanden neu gebautes Arbeits- und Forschungsschiff zum Preis von etwa 400.000,00 DM erworben. Dieses Schiff dient ihm und seiner Frau als Arbeitsplattform im Wattenmeer. Er ist dort in der Lage, mit umfangreicher Ausrüstung und einem Minimum an Zeit und Kostenaufwand, Watt und Seevögel zu filmen.

Den im weiteren Verfahren hinzugezogenen Fachleuten, wie z. B. von der Vogelwarte Helgoland, ist sofort einsichtig, dass Herr und Frau Lenniger absolut professionell in einer bestimmten Marktlücke arbeiten. Beleg für den erfolgreichen Einsatz des Schiffes ist das umfangreich archivierte Filmmaterial unseres Mandanten.

Familie Lenniger hatte das Schiff mit eigenen Mitteln finanziert. Da es sich um ein erhebliches finanzielles Risiko handelte, plante man anfangs, das Schiff zur besseren Auslastung auch zu verchartern. Diese Aufgabe wurde intensiv und professionell angegangen, ohne dass ich dies jetzt im einzelnen ausführen müsste.



Dr. Heinz-Wilhelm Meier  
 Rechtsanwalt und Notar  
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Ulrich Schamberger  
 Rechtsanwalt und Notar  
 bis 31.12.2002

Ingeborg Model  
 Rechtsanwältin  
 Fachanwältin für Familienrecht

Bernd Heinke  
 Steuerberater und Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Steuerrecht

Nansenstraße 10  
 27572 Bremerhaven

Telefon (0471) 9 24 04-0  
 FAX (0471) 9 24 04-20  
 e-Mail kanzlei@dmmh.de  
 Internet www.dmmh.de

Commerzbank Bremerhaven  
 Nr. 35 895 04  
 BLZ 292 400 24

Städtische Sparkasse  
 Bremerhaven  
 Nr. 1 117 548  
 BLZ 292 500 00

Volksbank eG  
 im Landkreis Cuxhaven  
 Nr. 360 0120 100  
 BLZ 292 657 47

Bankhaus Neelmeyer AG  
 Nr. 38558  
 BLZ 290 200 00

Steuernummer: 75-524-13002

Tatsächlich kam es jedoch nur zu einer Vercharterung und wegen verschiedener Umstände haben unsere Mandanten die Vercharterung eingestellt.

Auf diesen Charterbetrieb wurde das Finanzamt Cuxhaven aufmerksam und ordnete eine Betriebsprüfung an. Diese Betriebsprüfung ist völlig misslungen. Man sprach unserem Mandanten die Gewinnerzielungsabsicht ab und bezog sich im übrigen auf § 4 Abs. 5 Nr. 4, wonach Aufwendungen für Segeljachten oder Motorjachten den Gewinn nicht mindern dürfen.

Schon vom Prüfungsansatz ignorierte man völlig, dass das Schiff für die freiberufliche, künstlerische Tätigkeit des Mandanten angeschafft worden ist. Unsere Mandanten sind keine Freizeitkapitäne, wie man sie in Cuxhaven vielleicht vermuten könnte. Das Schiff hat seinen Standort ausschließlich im niedersächsischen Wattenmeer.

Wir haben die ausschließliche betriebliche Verwendung des Schiffes funktional und quantitativ im einzelnen belegt und dem Finanzamt eine Vielzahl von Nachweisen, insgesamt 25 Themenkomplexe, präsentiert. Zu keinem unserer Argumente haben wir in dem 8 jährigen Verfahren eine vernünftige Entgegnung erhalten.

Auf heftiges insistieren des ständigen Steuerberaters, des Kollegen Hermann aus Buxtehude, und meiner Person konnten wir dem Finanzamt in einer zweiten Betriebsprüfung die Aussage abringen, für die private Nutzung des Schiffes spreche die Mitnahme der Ehefrau an Wochenenden und in den Ferien. Im Gnadenweg sei man allerdings bereit eine betriebliche Nutzung von 50 % ausnahmsweise anzuerkennen.

In anderen Fällen ist man als Berater geneigt, auf solche Vorschläge einzugehen. Vorliegend wäre dies eine krasse Fehlentscheidung.

Frau Lenniger arbeitet als studierte Biologin aktiv in allen Bereichen der Produktion mit. Das Ergebnis, das heute zu betrachten ist, wäre ohne Frau Lenniger nicht denkbar. Die neulich verliehene Comenius-Auszeichnung bestätigt die Beteiligung von Frau Lenniger eindrucksvoll.

Frau Lenniger ist als Realschullehrerin berufstätig.

Für den Vorhalt des Finanzamtes, Herr Lenniger halte sich an Wochenenden und in den Ferien zusammen mit seiner Frau zu privaten Zwecken auf dem Schiff auf, gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

Die Darstellungen unseres Mandanten widerlegen diese ungeprüfte Behauptung. Steuerlich haben wir es hier mit einer folgerichtigen betrieblichen Investition im Rahmen der selbstständigen, künstlerischen Tätigkeit unseres Mandanten zu tun, § 4 Abs. 4 ordnet hierzu den Betriebsausgabenabzug an. Der Bundesfinanzhof ist zu dem eingangs zitierten Betriebsausgabenausschluss für Segel- oder Motorjachten eindeutig auf die Funktion des Schiffes abgestellt, so dass auch die steuerrechtliche Begründung überhaupt keine Schwierigkeiten macht.

Meine Einschätzung, warum das Finanzamt Cuxhaven diese eindeutige und folgerichtige betriebliche Investition nicht zum Abzug zulässt, ist hier ohne belang. Ich muss als aktiver Steuerberater zusammen mit meinem Kollegen Hermann und als Bürger des Landes Niedersachsen allerdings sagen:

Hier wird eine erfolgreiche Existenz systematisch vernichtet. Beide Mandanten sind schwer behindert und haben Pensionsberechtigung. Sie könnten sich in der Tat ein Freizeitboot beschaffen und damit auf den heimischen Gewässern fahren. Sie tun aber etwas ganz anderes und zahlen hierfür

Steuern. Allerdings können sie auch nur Steuern soweit zahlen, als es ihrer Leistungsfähigkeit entspricht.

Das Finanzamt Cuxhaven hat es über 8 Jahre geschafft, eine materielle Entscheidung in der Sache zu verweigern. Seit Monaten ist ein Verfahren entscheidungsreif. Die Menge an Material und Begründung, die uns die Situation abgenötigt hat, muss dem Bearbeiter geradezu erschlagen. Was macht das Finanzamt in dieser Situation, es verschärft die Vollstreckung wegen eines Verfahrensfehlers bestandskräftig festgestellter Steuern der Jahre 1992 bis 1994.

Wir können unseren Mandanten nicht auf ein bis zu 8 Jahre dauerndes Finanzgerichtsverfahren verweisen, er wird physisch und psychisch erledigt sein, auch wenn für ein solches Verfahren beste Erfolgsaussichten gegeben sind. Vielleicht kennen Sie, sehr geehrter Herr Bardelle, einen Weg, diese schlimme Sache für alle Beteiligten schnell und verfahrensökonomisch zu beenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heinke

(Bernd Heinke)  
Rechtsanwalt  
Steuerberater